

## DARSTELLUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN POSITIONEN IM AUSSCHUSS 10

### A) Allgemeines

#### 1. Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beibehaltung der Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundes- bzw. Landesgesetzgebers (s.a. C 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Forderung nach erhöhter Mitsprache (s.a. C 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf die Typologie des § 6 F-VG Grundsatz der Gemeindeautonomie Prinzip der Finanzautonomie und Gleichrangigkeit der Gemeinden als Teilhaber des FA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbindlicher Einfluss der Gemeinden auf die Verteilung der Besteuerungsrechte Wahrung der Gemeindeautonomie</li> </ul>

#### 2. Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Deteriorierung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der FV auf grundlegende Regeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuweisung fixer Ertragsanteile aus dem Steueraufkommen Keine neuen Aufgaben ohne entsprechende Abgeltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FA-Paktum als unmittelbar anwendbares Bundesverfassungsrecht (s.a. A 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besondere rechtliche Qualität des FA-Paktums (iSd VfGH-Judikatur)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätze für Kostentragung und Verfassungsbestimmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 7 FAG als Verfassungsbestimmung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei neuer Kostentragung und Nichteinigung nach § 7 FAG soll</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Städtebund § 7 FAG als</li> </ul>

Einnahmen (s.a. B 1)		im Rahmen des KonsM Geltendmachung ermöglicht werden • Keine neuen Aufgaben ohne entsprechende Abgeltung	Verfassungsbestimmung
• Ausführung durch FA- Gesetzgeber	Keine Anmerkungen	KA	KA

### 3. Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unsystematische Detailbestimmungen durch einheitl. Bestimmungen des Bundesgesetzgebers bei Landes-/Gemeindeabgaben ersetzen (s.a. C 2 und D)</li> <li>Möglichkeit zur Reduktion der Komplexität des FA durch zweigliedrigen FA klären (s.a. A 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ersatz der Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse durch Ertragsanteile;</li> <li>Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse zur Feinabstimmung (s.a. D)</li> <li>Zustimmung zu dreigliedrigem FA (s.a. A 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><u>Unbefristete</u> Ermächtigung des Bundes oder Landes zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben (s.a. C 3)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Städtebund</li> </ul>

### 4. Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Beibehaltung des speziellen Gleichheitsgrundsatzes des § 4 F-VG (s.a. A 12)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgabenorientiertheit der FV</li> <li>Keine gleichwertigen Standards in einzelnen Lebensbereichen (s.a. A 12)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung von wirtschafts- und wachstumspolitischen Aspekten sowie von zentralörtlichen und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur</li> </ul>

• Unterstützung des Vorschlags des Vorsitzenden des Ausschusses 1 (s.a. E 2)	Vorschlag des Ausschusses wird abgelehnt	ballungsraumspezifischen Aufgaben (s.a. A 5)	• Wie Länder	• Wie Länder
--	--	--	--------------	--------------

5. Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Forderung nach Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben und Einnahmenverantwortung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenführung von E/A-Verantwortung wird begrüßt, wenn die Länder fixe Ertragsanteile erhalten (s.a. A 2);</li> <li>Aufgabenorientiertheit wird begrüßt, wenn L einen größeren Gestaltungsspielraum erhalten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzausstattung der Kommunen unter Beachtung von sorgfältig abgestimmten Zielen (s.a. A 4)</li> <li>Berücksichtigung der Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (Daseinsvorsorge, VfGH Judikatur)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prinzip der Partnerschaft – stärkere Einbindung der kommunalen Interessensvertretungen</li> <li>Vorrang der Abgaben vor Transfers</li> <li>Grundfinanzierung kommunaler Infrastruktur und Daseinsvorsorge</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Normieren des Verhandlungsgebots in der FV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Recht zur freien Entscheidung über die Verwendung von Abgabenerträgen im Rahmen der Ertragshoheit</li> <li>Zur Technik der Zusammenführung: Überlastungsgebot von § 4 soll erweitert werden, in dem ein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verhandlungsgebot</li> </ul>

## Seite 4 von 16

		Verhandlungsgebot zum FAG, das zwingend zu einem Paktum zu führen hat, vorgesehen wird. Berücksichtigung der Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (Daseinsvorsorge)
--	--	---

**6. Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz**

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Dztl. Rechtslage bewahrt	• Automatische Verlängerung des FAG, wenn nicht rechtzeitig ein neues FAG in Kraft tritt	• zeitlich unbefristete Regelung für den Fall, dass nicht rechtzeitig ein neues FAG beschlossen wird	Wie Städtebund
• besondere formale Rechtszeugungsregeln für FAG abzulehnen	• ausdrückliche Normierung des Verhandlungsgebots für den FA	• ausdrückliches Verhandlungsgebot für den FA	• Verhandlungsgebot
• Möglichkeit zur Reduktion der Komplexität des FA durch zweigliedrigen FA klären (s.a. A 3)	• Forderung eines dreigliedrigen FA	• Forderung eines dreigliedrigen FA	• Forderung eines dreigliedrigen FA
		• FA-Paktum als unmittelbar anwendbares Bundesverfassungsrecht (s.a. A 2)	• besondere rechtliche Qualität des FA-Paktums (im Sinne des VfGH-Erkenntnisses)
		• öffentliche Auflegung einer klaren, einvernehmlich akzeptierten Datenbasis vor FA-Verhandlungen (s.a. F 1)	

**7. Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder  
(§ 9 F-VG 1948)**

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Mitwirkungsrechte des Bundes unverzichtbar (s.a. C 4)	• Ablehnung des unbeschränkten Einspruchsrechts der BReg gegen Landesabgabengesetze (s.a. C 4)		

**8. Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen**

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Integrieren des "Ermächtigungs-BVG" und der Grundsätze des KonsM in die FV diskutieren	• Aufnahme des KonsM in die Verfassung bzw. Verbesserung der Schutzklausel in § 7 FAG	• Integrieren des KonsM in die FV (inkl. detaillierte inhaltl. Änderungsvorschläge)	• Wie Städtebund
• Inkorporieren der Grundsätze/Ziele des ÖStP (s.a. Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses 1) in FV	• Verpflichtung des Bundes zur einvernehmlichen Regelung von Einnahmenschmälerungen und Mehrbelastungen mit FA-Partnern	• Diskussion über Grundsätze wird bejaht • Ablehnung von detaillierten Bestimmungen/Regelungen über Haushaltskoordinierung	• ÖStP sollte jedenfalls durch eine 15a B-VG Vereinbarung geregelt werden
• Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers für Detailregelungen zur Haushaltskoordinierung (s.a. E 3, 6)	• Bisherige Regelungen der Haushaltskoordinierung sind ausreichend	• Wie Länder	• Wie Länder

## 9. Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Hinweis auf die Beratungen im Ausschuss 6)	• Im Grunde kein Thema der Finanzverfassung • Eher Deregulierung	• Wie Länder	• Wie Länder

## 10. Rechtsetzung und Kostenverantwortung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Siehe auch A2, B1: Grundsatzregelungen in FV; Konnexitätsgrundsatz; keine abweichenden Kostentragungsregelungen; klare Abgrenzung der Kompetenzen Gesetzgeber - Vollziehung (priv.rechtl. Vereinbarungen	• Verpflichtung des Bundes zur einvernehmlichen Regelung von Einnahmenschwälerungen und Mehrbelastungen mit FA-Partnern (s.a. A 8) • Allgemeine Regelung im F-VG; Ausführung im FAG; Konnexitätsgrundsatz • Keine abweichenden Kostentragungsregelungen s.a. Pos. Zu A 2 und B 1	• Einspruchs- u. Zustimmungsrechte bei Gesetzgebungsakten, die im Vollziehungsbereich Mehrkosten verursachen (s.a. A 8)	• S.a. A 8 (KonsM)

## 11. Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Klarstellung, ob bzw. welche FV-Bestimmungen auf Gemeindeverbände anzuwenden sind.		• Flexibilisierung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit IR zwischen Gemeindeverbänden und	• Gefahr der Zersplitterung der Regelungen beachten.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstigen Kooperationsformen</li> <li>• Möglichkeit, den GemVerbänden Finanzierungen zu ermöglichen</li> </ul>
• Verstärkte interkommunale Zusammenarbeit durch Instrumente des horizontalen FA (s.a. D 3)		

12. Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse diskussionswürdig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine gleichwertigen Standards in einzelnen Lebensbereichen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleichwertige Lebensverhältnisse sowie Grundausstattung und Finanzausstattung sind zu beachten (als Steuerungsinstrument)</li> </ul>

13. Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmung zur Inkorporierung der FV in umfassende Verfassungsurkunde</li> </ul>		

14. legitistische Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Zustimmung zur legistischen Vereinigung	• Zustimmung zur legistischen Bereinigung der FV-Bestimmungen		

## B) Kostentragung

### 1. allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Beibehaltung und Stärkung des Konnexitätsgrundsatzes	• Zustimmung zu Konnexitätsgrundsatz; • s.a. A 10: Verpflichtung zu Verhandlungen des Bundes	• Beibehaltung des Konnexitätsgrundsatzes	• Beibehaltung des Konnexitätsgrundsatzes
• Weitgehendes Vermeiden von abweichenden Kostentragungsregeln (wenn, dann klare Vorgaben)		• Strikte Ablehnung von Kostenüberwälzungen	• Rechtsanspruch zur Delegierung von Aufgaben an Behörden der staatlichen Verwaltung
• Klare Abgrenzung der Kompetenzen des Gesetzgebers und der Vollziehung (Stichwort: priv.rechtl. Vereinbarungen)		• Beibehaltung der Möglichkeit von Kostenübernahmen • Festlegung der Regeln/Diskussion zum Grauen FA	

### 2. Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
------	--------	------------	--------------

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entfall der Landesumlage nur im Falle höherer sonstiger Einnahmen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beseitigung der Landesumlage<ul style="list-style-type: none"><li>• Indirekte Umlagen nur nach Einvernehmen</li></ul></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzliche Rücknahme des Umlagewesens unter Berücksichtigung der finanziellen Ausstattung der Gemeinden</li></ul>
--	---	---	---

### C) Abgabenwesen

1. Definition der Begriffe „Abgabe“, „Steuern“ und „Gebühren“

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Begriffsdefinition der „Abgabe“ aus Judikatur im FV übernehmen			
• Begriffliche Unterscheidung von „Steuern, Beiträgen und Gebühren“ nicht erforderlich			

2. Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Beibehaltung der Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundes- bzw. Landesgesetzgebers (s.a. A 1)	• Ablehnung der Konzentration der Gesetzgebungshoheit in Abgabensachen beim Bund	• Forderung nach geänderter Verteilung der Besteuerungsrechte • Verstärktes Mitspracherecht (Zustimmungs- bzw. Einspruchsrecht) bei der Gesetzgebung über Verbundsteuern	• Verschwächte Einbindung der L und G; Zurückdrängung des Übergewichts des Bundes bei der Verteilung der Steuererträge; Verteilung unter gleichberechtigten Vertragspartnern, v.a. des Ö-Gemeinde- und Städtebundes
• einheitliche Bestimmungen oder Grundsätze bei Landes- u. Gemeindeabgaben durch den Bundesgesetzgeber	• Änderung der Verteilung der Ertragshoheit u. der Neueinführung von Abgaben als ausschließliche Bundesabgaben nur im Einvernehmen	• Verteilung der Ertragshoheit neu durch ○ einfachgesetzl. Regelung der Ertragsverteilung unter Partizipation der FA-Partner	• Regelung durch Art. 15a B-VG Vereinbarung wäre denkbar • Zustimmungsrechte des Ö-Gemeindebundes wahren.
• Unsystematische Detailbestimmungen der FV durch einheitliche Bestimmungen des Bundesgesetzgebers bei Landes-/Gemeindeabgaben ersetzen (s.a. A 3)	• Ausdrückliche Nennung best. Steuern (va USt) in der FV als gemeinschaftliche Bundesabgaben und Festlegung der Grundsätze für deren Verteilung	• Ausdrückliche Nennung gewisser Steuern in der FV als geteilte Abgaben	
	• Festlegen der Ertragshoheit im FA-Paktum	• Prinzipielles Festhalten am Verbundsystem	

### 3. Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenherhebungsrechte für Länder und Gemeinden

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ersatzloser Entfall des Steuerfindungsrechts der Länder</li> <li>Verstärkung der Steuerautonomie der Länder und Gemeinden im FAG durch z.B. Recht zur eigenständigen Festsetzung des Steuersatzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beibehaltung bzw. Festschreibung der Steuerfindungsrechte der L</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eigene Abgaberechte im Rahmen der Abgabehoheit</li> <li>Recht zur Erhebung neuer Gemeindesteuern (Abgabenfindungsrecht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entsprechender verfassungsrechtlicher Freiraum der G beim selbständigen Steuerfindungsrecht</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Verankerung der unbefristeten Ermächtigung zur Ausschreibung einer Gemeindeabgabe durch die Bundesgesetzgebung</li> <li>Ermächtigung des Landesgesetzgebers auf Ausschreibung einer Gemeindeabgabe soll sich auf die Grundsätze beschränken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Städtebund</li> </ul>

### 4. Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkungsrechte (§ 9 FG) des Bundes unverzichtbar (s.a. A 7)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung des unbeschränkten Einspruchsrechts der BReg gegen Landesabgabengesetze (s.a. A 7)</li> </ul>	

### 5. Einhebung von Abgaben und Steuern

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>bundesweit einheitliche Abgabenordnung</li> </ul>	offen		

## D) Transfers

### 1. Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Diffizile Abgrenzung zwischen Transfertypen nicht notwendig	• EA als Ersatz für viele Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse	• Wie Länder	• Wie Länder
• Transfers auf ein Minimum reduzieren	• Transfers zur Feinabstimmung unverzichtbar	• Wie Länder	• Wie Länder

2. Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Transfers mit allgem. Zielen oder Bedingungen verbinden			

3. horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• horizontaler FA zwischen Ländern untereinander und zwischen Gemeinden untereinander (s.a. A 11)			• Verfahrensgrundsätze sind erwünscht, wobei die Interessensvertretungen der G einzubeziehen sind

## E) Haushaltsrecht

### 1. Kreditwesen: Kompetenzverteilung

### 2. Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder ad E 1 und 2

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung des Vorschlags des Vorsitzenden des Ausschusses 1 (s. a. A 4)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Zustimmung zu Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses 1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festhalten an der Unabhängigkeit der Haushaltsführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Einwand gegen Inkorporierung von Grundsätzen ansonsten: wie Städtebund</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbehaltskompetenz des Bundesgesetzgebers, Regelungen im Bereich der Schulden- und Vermögensverwaltung (insbes. der Gemeinden) zu treffen (z.B. Fremdwährungskredite)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestehende Regelung ist ausreichend; eher ist eine Deregulierung anzustreben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung von detaillierter Spezifizierung von Haushaltskoordinations- u. Meldeerfordernissen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Autonomie für G zur Entwicklung haushaltsrechtlicher Bestimmungen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichkeiten des einfachen Bundesgesetzgebers, Aufsichtsrechte unter Blickwinkel der Unterstützung zu normieren (z.B. Fremdwährungskredite)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Zustimmung (s. obere zwei Pkte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Länder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Länder</li> </ul>

### 3. Haushaltskoordinierung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Unterstützung des Vorschlags des Vorsitzenden des Ausschusses 1	• Bestehende Regelungen ausreichend		
• Integrieren der Grundsätze des ÖStP in FV	• Eher weitergehende Deregulierung erforderlich		
• Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers für Detailregelungen zur Haushaltskoordinierung (s.a. A 8, E 6)			

### 4. Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)

### 5. Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Ad Gender Budgeting: offen, keine Stellungnahme	• Keine weitergehende Vorgaben im FV-G		• Ablehnende Haltung

### 6. Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Vorgabe von Defizit- und Schuldengrenzen	• Ablehnung von Bestimmungen über den ÖStP hinaus		
• Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers für Detailregelungen zur Haushaltskoordinierung(s.a. A 8, E 3)	• Keine detaillierten Regelungen bzw. • Bestehende Regelung ist ausreichend	• Wie Länder Wie Länder	

## 7. Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
• Integrieren der Grundsätze des ÖStP in FV (s.a. E 3)	• Bestehende Regelungsform ausreichend (s.a. E 3)	• Art. 15a B-VG Vereinbarung ausreichend bzw. gewünscht	• Wie Städtebund, Änderungen durch ein Bundesgesetz sollen nicht möglich sein.

## 8. Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche

## 9. Voranschlags- und Rechnungsabschluss

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	• VA und Rechnungsschlüsse genügend geregelt	• Wie Länder	• Wie Länder

## 10. Kostenrechnung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
	• Kein Bedarf für Kosten- und Leistungsrechnung		

## F) Transparency und Finanzstatistik

### 1. Auskunftsrechte bzw. -pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

Bund	Länder	Städtebund	Gemeindebund
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstärkung der Auskunftsrechte des Bundes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ablehnung von Bestimmungen, die über die GebarungsstatistikVO hinausgehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Länder; jedoch öffentliche Auflegung einer klaren, einvernehmlich akzeptierten Datenbasis vor FA-Verhandlungen; d.h., nur im Zusammenhang mit FAG (s.a. A 6)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie Länder</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung über Konsequenzen für auffällige Verstöße vorsehen</li> </ul>			

#### Glossar:

EA	Ertragsanteile
FA	Finanzausgleich
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FV	Finanzverfassung
G	Gemeinden, Kommunen
GK	Gebietskörperschaft
KonsM	Konsultationsmechanismus
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
VA	Voranschlag